

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Antonín Brousek**

vom 10. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Juli 2025)

zum Thema:

**Ehrenamtliche Richter an Arbeitsgerichten**

und **Antwort** vom 30. Juli 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Juli 2025)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Antonín Brousek

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23308

vom 10. Juli 2025

über Ehrenamtliche Richter an Arbeitsgerichten

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1) Wie haben sich a) geplanter Bedarf und b) Anzahl der tatsächlich vorhandenen ehrenamtlichen Richter im Bereich der Berliner Arbeitsgerichtsbarkeit seit dem Jahre 2016 bis heute jährlich entwickelt? (zu b) bitte Angabe nicht der formal berufenen, sondern der tatsächlich zum Jahresende noch aktiven Personen, also unter Abzug von innerhalb der Wahlperiode ausgeschiedenen Personen)

Zu 1a und b): Die Bedarfsermittlung erfolgt seitens der Arbeitsgerichtsbarkeit und zwar nach der tatsächlichen Besetzung der am Arbeitsgericht Berlin eingerichteten Fachkammern und der der tatsächlichen Besetzung der Kammern am Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg. Statistisch werden die Bedarfszahlen für ehrenamtliche Richterinnen und ehrenamtliche Richter nicht erfasst.

Tabellarische Übersicht der Ist-Zahlen:

<b>Jahr (Stichtag 31.12.)</b>	<b>Anzahl der ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richtern am Arbeitsgericht Berlin</b>	<b>Anzahl der ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richtern am Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg</b>
2016	856	323
2017	820	355
2018	808	336
2019	818	332
2020	763	325
2021	775	319
2022	768	287
2023	656	272
2024	722	266
16.07.2025	735	248

2) Welche und wie viele vorschlagsberechtigte Arbeitgeberverbände und welche und wie viele vorschlagsberechtigte Gewerkschaften gibt es aktuell im Land Berlin? Wie hat sich diese Zahl - getrennt nach Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften - seit dem Jahre 2016 bis heute jährlich entwickelt?

Zu 2): Derzeit gibt es im Land Berlin einunddreißig vorschlagsberechtigte Vereinigungen von Arbeitgebern und neunzehn vorschlagsberechtigte Gewerkschaften, selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung.

Zu den vorschlagsberechtigten Arbeitgeberverbänden zählen der Arbeitgeberverband der Deutschen Immobilienwirtschaft e.V., der Arbeitgeberverband der Verlage und Buchhandlungen Berlin-Brandenburg e.V., der Arbeitgeberverband AWO Deutschland e.V., der Bund deutscher Architekten Berlin e.V., der Bundesverband der deutschen Binnenschifffahrt e.V., das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen, der Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e.V., die Charité-Universitätsmedizin Berlin, das Deutsche Rote Kreuz e.V., die Stiftung Preußischer Kulturbesitz, die Unfallkasse Berlin, der Deutsche Bühnenverein Landesverband Berlin, der Evangelische Kirchenkreisverband Berlin Süd-West, der Fachverband deutscher Eisenwaren- und Hausrathändler Berlin e.V., die Fuhrgewerbe-Innung Berlin e.V., die Innung des Berliner Taxigewerbes e.V., die Innungskrankenkasse Brandenburg und Berlin, der Internationale Varieté-, Theater- und Circus-Direktoren-Verband e.V., der Kommunale Arbeitgeberverband Berlin, die Kassenärztliche Vereinigung Berlin, die

Kassenzahnärztliche Vereinigung Berlin, die Paritätische Tarifgemeinschaft e.V., die Senatsverwaltung für Finanzen, der Verein der Zeitungsverleger in Berlin und Brandenburg e.V., der Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e.V., die Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e.V., der Wirtschaftsverband für Handelsvermittlung und Vertrieb Nordost e.V., die Zahnärztekammer Berlin, der Arbeitgeberverband Deutscher Eisenbahnen e.V., der Bundesverband der Personalmanager e.V., die Tarifgemeinschaft deutscher Länder.

Zu den vorschlagsberechtigten Gewerkschaften zählen die Katholische Arbeitnehmer Bewegung Diözesanverband Berlin e.V., die Arbeitsgemeinschaft Unabhängiger Betriebsangehöriger e.V., der Christliche Gewerkschaftsbund Deutschland, der dbb beamtenbund und tarifunion berlin, der Deutsche Bankangestellten Verband, der Deutsche Gewerkschaftsbund Landesbezirk Berlin-Brandenburg, die DHV - Die Berufsgewerkschaft e.V., die Deutsche Orchestervereinigung e. V., der Deutsche Journalisten-Verband Landesverband Berlin e.V., der Marburger Bund Landesverband Berlin/Brandenburg, der Verband angestellter Akademiker und leitender Angestellter der chemischen Industrie e.V., die Vereinigung Cockpit e.V., der Verband deutscher Vermessungsingenieure e.V. Landesverband Berlin, der Verband medizinischer Fachberufe e.V., der Deutsche Textilverband, Gewerkschaft der Flugsicherung e.V., der Gewerkschaftliche Berufsverband Arzt in Krankenhaus und Behörde e.V., Unabhängige Flugbegleiter Organisation e.V., der Verband der weiblichen Angestellten e.V..

In den Jahren 2016, 2018, 2021 und 2023 wurden jeweils einer Gewerkschaft bzw. einer selbständigen Vereinigung von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung das Vorschlagsrecht zur Berufung ehrenamtlicher Richterinnen und ehrenamtlicher Richter erteilt. Im Jahr 2022 wurde einem Arbeitgeberverband das Vorschlagsrecht zur Berufung ehrenamtlicher Richterinnen und ehrenamtlicher Richter erteilt.

3) Wie viele Personen sind für die jeweiligen Wahlperioden seit 2016 durch die einzelnen Einrichtungen nach 2) vorgeschlagen worden? Wie viele dieser jeweiligen Personalvorschläge wurden nicht berufen?

Zu 3): Die Anzahl der Personen, die von den vorschlagsberechtigten Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden sowie selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung benannt werden, werden statistisch nicht erfasst. Entsprechend werden die nicht berufenen Personalvorschläge statistisch nicht erfasst.

4) Welche objektiven Kriterien gibt es für die Nichtberufung einer vorgeschlagenen Person?

Zu 4): Die objektiven Kriterien für die Nichtberufung einer vorgeschlagenen Person ergeben sich für das Arbeitsgericht aus § 21 ff. Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) und aus § 37 ff. Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) für das Landesarbeitsgericht sowie § 44 a Deutsches Richtergesetz (DRiG).

Demnach kann nicht als ehrenamtliche Richterin bzw. als ehrenamtlicher Richter am Arbeitsgericht berufen werden, wer das 25. Lebensjahr bzw. am Landesarbeitsgericht das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Vom ehrenamtlichen Richteramt ist ausgeschlossen, wer infolge eines Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist; wer wegen einer Tat angeklagt ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann; wer das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag nicht besitzt. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht in das ehrenamtliche Richteramt berufen werden. Beamte und Angestellte eines Gerichts für Arbeitssachen dürfen nicht als ehrenamtliche Richterin bzw. als ehrenamtlicher Richter berufen werden. Niemand darf gleichzeitig ehrenamtliche Richterin bzw. ehrenamtlicher Richter der Arbeitnehmerseite und der Arbeitgeberseite sein oder als ehrenamtliche Richterin bzw. als ehrenamtlicher Richter bei mehr als einem Gericht für Arbeitssachen berufen werden.

Zu dem Amt einer ehrenamtlichen Richterin bzw. eines ehrenamtlichen Richters soll nicht berufen werden, wer gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter/in des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person für das Amt einer ehrenamtlichen Richterin bzw. eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

5) Wie viele Gesamtstunden - nachvollziehbar aus den Zeiterfassungsbögen - haben die ehrenamtlichen Richter im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit in Berlin seit dem Jahr 2016 bis heute jährlich geleistet?

Zu 5): Es erfolgt keine statistische Erfassung.

Anfangs- und Endzeiten werden in einzelnen Papierdokumenten festgehalten, soweit eine Entschädigung geltend gemacht wurde. Um Anhaltspunkte zur Größenordnung zu liefern wurde für das Landesarbeitsgericht eine Sitzungswoche vom 11.01.2019 (freitags) bis

18.01.2019 (freitags) mit geleisteten Sitzungszeiten mit geltend gemachter Entschädigung händisch ausgewertet:

In dieser Woche sind gemäß der Auswertung 61,30 Stunden angefallen. Rechnerisch ist davon auszugehen, dass im Laufe des Jahres aufgrund von Feiertagen in einigen Wochen weniger Sitzungen stattfinden als in dieser Woche, so dass ein überschlägiger Ansatz von 48 Wochen pro Jahr angemessen erscheint. Damit ergeben sich auf das Jahr gerechnet ca. 2.942,40 Gesamtstunden. Setzt die für 2019 ermittelte Zahl rechnerisch ins Verhältnis mit den jeweiligen Eingangszahlen ergeben sich folgende Zahlen: 2020: 2.177,4 Stunden, 2021: 2.501,0 Stunden, 2022: 1941,7 Stunden, 2023: 1.683,3 Stunden und 2024: 1.515,8. Dies sind nur Ansätze für eine Größenordnung.

Für das Arbeitsgericht ergab eine händische Auswertung eines Sitzungstages: An einem Sitzungstag, an dem mehrere Kammerverhandlungen beim Arbeitsgericht Berlin stattfanden, waren die ehrenamtliche Richterinnen und Richter insgesamt dort ca. 27,40 Stunden anwesend (Grundlage Mittwoch, 09.07.2025, 7 Sitzungen).

6) Nach welchen objektiven Kriterien werden die vorschlagsberechtigten Einrichtungen nach 2) bestimmt? Gibt es ein formelles Verfahren zur Anerkennung als vorschlagsberechtigter Verband? Welche Stelle entscheidet über die Anerkennung?

Zu 6): Gemäß § 20 ArbGG sind für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung vorschlagsberechtigt. Für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber liegt das Vorschlagsrecht bei den Vereinigungen von Arbeitgebern, dem Bund, den Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden und anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder deren Arbeitgebervereinigungen.

Im Rahmen des Verfahrens zur Anerkennung des Vorschlagsrechts werden diese Vorgaben anhand der Satzung, Mitgliederzahlen und Tätigkeitsberichte der Organisationen geprüft. Zuständige Behörde ist im Land Berlin die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung.

7) Wie hat sich die durchschnittliche Verfahrensdauer eines arbeitsgerichtlichen Verfahrens (getrennt nach Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht ab Eingang der Klage oder des Rechtsmittels bis Abschluss der Instanz) in Berlin seit dem Jahre 2016 jährlich entwickelt?

Zu 7):

Arbeitsgericht Berlin

<b>Jahr</b>	<b>Verfahrenseingänge der Normalklagen</b>	<b>Durchschnittliche Verfahrensdauer (Monate)</b>
2016	16.871	3,46
2017	16.545	3,60
2018	16.537	3,89
2019	16.109	3,79
2020	16.708	3,82
2021	12.739	4,29
2022	12.918	4,03
2023	14.722	3,79
2024	15.924	3,93

Arbeitsgericht Berlin

<b>Jahr</b>	<b>Verfahrenseingänge der Sozialkassenbauverfahren</b>	<b>Durchschnittliche Verfahrensdauer (Monate)</b>
2016	4.341	3,07
2017	1.908	5,60
2018	1.040	5,99
2019	402	6,53
2020	720	6,03
2021	989	6,61
2022	698	7,03
2023	499	7,42
2024	636	6,09

Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg

<b>Jahr</b>	<b>Verfahreningänge</b>	<b>Durchschnittliche Verfahrensdauer (Monate)</b>
2016	2.181	5,08
2017	1.807	5,40
2018	2.513	5,49
2019	2.262	6,78
2020	1.666	8,44
2021	1.905	7,10
2022	1.506	6,98
2023	1.264	7,79
2024	1.149	7,13

8) Wie viele Verfahren waren zum jeweiligen 31.12. eines Jahres seit dem Jahr 2016 vor dem a) Arbeitsgericht und b) Landesarbeitsgericht anhängig?

Zu 8):

Arbeitsgericht Berlin

<b>Jahr</b>	<b>anhängige Verfahren der Normalklagen Stand: 31.12.</b>
2016	5.596
2017	6.199
2018	5.910
2019	5.747
2020	6.619
2021	5.129
2022	5.315
2023	5.936
2024	7.080

Arbeitsgericht Berlin

<b>Jahr</b>	<b>anhängige Verfahren der Sozialkassenbauverfahren Stand: 31.12.</b>
2016	2.252
2017	866
2018	548
2019	222
2020	405
2021	591
2022	485
2023	317
2024	407

Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg

<b>Jahr</b>	<b>anhängige Verfahren Stand: 31.12.</b>
2016	792
2017	744
2018	1.445
2019	1.328
2020	1.003
2021	995
2022	932
2023	682
2024	640

Berlin, den 30. Juli 2025

In Vertretung

Max L a n d e r o

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung